

Mitteilung des Senats vom 20. Mai 2003

Leitbilder von Behinderten- und Alteneinrichtungen auch an Zuwanderinnen und Zuwanderern ausrichten

Die Stadtbürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 19. Februar 2002 gebeten,

- „— in die Entgelt-Leistungsverträge und Zuwendungsbescheide mit Anbietern sozialer und gesundheitlicher Leistungen die Verpflichtung mit aufzunehmen, innerhalb einer angemessenen Frist ein Leitbild zu entwickeln, das die spezifischen Interessen und Lebenslagen von Zuwanderinnen und Zuwanderern berücksichtigt,
- eigene Dienststellen, die Ansprechpartner für die Bevölkerung sind, anzuweisen, die Dienstleitungen stärker auf die Bedürfnisse von Zuwanderinnen und Zuwanderern hin auszurichten,
- der Stadtbürgerschaft über erste Ergebnisse Anfang 2003 Bericht zu erstatten.“

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat von dem Bericht in ihrer Sitzung am 8. Mai 2003 Kenntnis genommen.

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den Bericht „Leitbilder von Behinderten- und Alteneinrichtungen auch an Zuwanderinnen und Zuwanderern ausrichten“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht des Senats zum Beschluss der Stadtbürgerschaft vom 19. Februar 2002 betreffend den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU, Drucksache 15/537 S, „Leitbilder von Behinderten- und Alteneinrichtungen auch an Zuwanderinnen und Zuwanderern ausrichten“

1. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen mit Schreiben vom 4. September 2002 den Beschluss der Stadtbürgerschaft übermittelt mit der Bitte, dem Wunsch der Stadtbürgerschaft entsprechend die Einrichtungen der beruflichen, medizinischen und sozialen Rehabilitation für behinderte Menschen (Kinder, psychisch und suchtkranke sowie geistig-körperlich behinderte Erwachsene) sowie für alte Menschen zu bitten, in ihren Leitbildern die Berücksichtigung der Interessen und Lebenslagen der Zuwanderinnen und Zuwanderer aufzunehmen und über ihre Mitgliedsorganisationen für seine Umsetzung zu werben.

Es war zwar davon auszugehen, dass die Träger die interkulturelle Öffnung bereits heute aktiv gestalten und im Rahmen ihres eigenen Qualitätsansatzes ihre Einrichtungen bedürfnisgerecht weiterentwickeln, aber die explizite Auseinandersetzung in den Einrichtungen, ob besondere Bedürfnisse von alten oder behinderten Migranten im Alltagshandeln tatsächlich berücksichtigt werden, und ihre Verankerung in einem Leitbild sollten noch einmal die Aufmerksamkeit in besonderer Weise auf diesen Aspekt lenken. Im Zuge der Entgeltverhandlungen für 2003 sollte geklärt werden, in welcher Form eine entsprechende Passage bezüglich eines Leitbildes verankert werden sollte.

Bezogen auf die Einrichtungen für behinderte Menschen ist in der Rahmenvereinbarung zum Entgeltverfahren und zur weiteren Umsetzung der §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in 2003 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlichem Träger und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Vereinigungen der Einrichtungsträger im Lande Bremen, Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V. und Diakonisches Werk Bremen e. V. ein Passus zur Leitbildentwicklung in Ziffer 7 aufgenommen worden: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Leistungs(typen)beschreibungen die Verpflichtung aufgenommen wird, ein Leitbild für Zuwanderinnen/Zuwanderer zu entwickeln.“ Vorgesehen ist eine Ausformulierung in den Leistungstypenvereinbarungen, die als Anlage zum Rahmenvertrag nach § 93 d BSHG in Arbeit sind und ab 2004 in Kraft treten sollen.

Hinsichtlich der Pflegeeinrichtungen (SGB XI) ist eine Umsetzung erst ab 2004 vorgesehen, weil erst dann nach der Novellierung durch das PflegeQualitätssicherungsgesetz Leistungsvereinbarungen – als einzig sinnvoller Ort der Leitbildverpflichtung – geschlossen werden. Voraussetzung ist eine Verständigung mit den Pflegekassen und den Einrichtungsträgern.

2. Im Bereich der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (z. B. Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk) werden von Stadt oder Land keine eigenen Entgelt-Leistungsverträge abgeschlossen bzw. Zuwendungsbescheide erteilt, weil die Zahl der denkbaren Leistungsfälle auf Grundlage der Nebengesetze zum BVG äußerst gering ist. Derartige Regelungen werden mit den Hauptkostenträgern, vornehmlich den Trägern der Rehabilitation (Bundesanstalt für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung) abgeschlossen. Ausgenommen sind die Werkstätten für behinderte Menschen. Diese werden über die oben beschriebene Vereinbarung mit den Einrichtungen für behinderte Menschen erreicht.

Das Versorgungsamt – Hauptfürsorgestelle – erbringt auf der Grundlage von im Bereich des Ressorts abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, denen das Versorgungsamt sich angeschlossen hat, mit Einrichtungen und Diensten Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge. Eigene Vereinbarungen werden nicht abgeschlossen.

Das Versorgungsamt – Integrationsamt – erbringt auf der Grundlage von Verträgen auf der Basis des SGB IX, mit freien Trägern als Anbieter Leistungen in Form von berufsbegleitenden Integrationsfachdiensten.

Die von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse werden im Frühjahr 2003 in die Gespräche der Fachdienste zur Weiterentwicklung der Vereinbarungen einbezogen.

3. In der Altenhilfe wird bundesweit seit längerem das Thema der interkulturellen Öffnung diskutiert. Die Arbeiterwohlfahrt Bremen hat als Träger mit vielfältigen Erfahrungen in der Arbeit mit Zuwanderern und Zuwanderinnen dieses aufgegriffen und ein Konzept zur interkulturellen Öffnung der Altenhilfe entwickelt und vorgestellt. Die Entwicklung des Konzeptes wurde mit Landesmitteln (BremAGPflegeVG) gefördert. Das Konzept ist nicht spezifisch für den ausführenden Träger erstellt worden, sondern ist ausgelegt für alle Träger der Altenhilfe.

Das Konzept formuliert Handlungsempfehlungen, u. a. zum Thema Leitbild wie folgt:

„Es sollte eine Leitbildkommission gebildet werden, der Mitarbeiter aus unterschiedlichen Bereichen angehören, die aber öffentlich und transparent für alle interessierten Mitarbeiter sein sollte. Im Selbstverständnis der Einrichtungen muss zum Beispiel geklärt sein – und die Leitbildkommission ist das Forum dafür –, welcher Vorstellung von Interkulturalität bzw. Integration sie als Leitidee folgen wollen. Diese Vorstellung kann sein:

- gegenseitige Verschmelzung zu etwas Neuem,
- ethnische Schwerpunkte (subkulturelle Integration),

- eine Mosaikgesellschaft,
- eine Handlungsintegration (Aneignung von alltagspraktischen Kompetenzen).

Mit dem Selbstverständnis der Interkulturellen Öffnung (IKÖ) im Leitbild setzen die Einrichtungen nicht nur ein Zeichen gegen Diskriminierung nach außen, vielmehr muss dies sowohl von der Mitarbeiterschaft getragen als auch vor der bisherigen Klientel vertreten werden. Die Leitbildkommission muss sich beispielsweise einig darüber sein, wie sie mit Diskriminierung seitens der einheimischen Klientel umgeht, ohne Diskriminierungskonflikte zum Nachteil von Migranten zu lösen.

Neben der Leitbildkommission sollte ein Beschwerde- und Ideenmanagement erfolgen, um Rückmeldungen von Mitarbeitern, Bewohnern und Besuchern zu erhalten.“¹⁾

Es ist vorgesehen, das Konzept der Interkulturellen Öffnung von Einrichtungen der Altenhilfe anderen Trägern in Bremen vorzustellen. Eine Anwendung soll unabhängig davon empfohlen werden, ob es sich um eine Pflegeeinrichtung oder um eine Einrichtung eines anderen Bereiches der Altenhilfe handelt.

4. Im Bereich der gesundheitlichen Dienstleistungen sind die Dienststellen bemüht, Zuwanderinnen und Zuwanderern Hilfen anzubieten, die möglichst barrierefrei organisiert werden, z. B. durch den Versuch, in der jeweiligen Muttersprache Hilfen anzubieten. Das Gesundheitsamt Bremen hat sich seit ca. 15 Jahren innerhalb seines Dienstleistungsspektrums auf die Zielgruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer eingestellt. Das gilt sowohl für das Programm „Gesundheitssicherung einreisender Asylsuchender und Bürgerkriegsflüchtlinge“ als auch für den Sozialpsychiatrischen Dienst, die Sozialpädiatrische Abteilung und den Gutachtenbereich. Sprachvermittlung, im Bedarfsfall durch professionelle Dolmetscher, ist konsequent implementiert worden. Zielsetzung ist auch, den Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund zu erhöhen.
5. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat erstmals im Jahr 2002 und zuletzt für das Jahr 2003 einen Fortbildungskatalog „Interkulturelle Kompetenz“ herausgegeben mit der Absicht, dass sich möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Dienststellen und freiverbandlicher Träger interkulturell weiterbilden. Damit ist weiterhin intendiert, das Thema der Interkulturellen Öffnung in der allgemeinen Qualitätsdebatte und in der Diskussion um stärkere Bürgerorientierung öffentlicher Dienstleistungen voranzubringen.
6. In Anbetracht der bereits ergriffenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen der Fachdienste waren spezielle Anweisungen nicht erforderlich.

1) G. Becker und S. Wölk: Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe, Bremen 2003, unveröffentlichtes Manuskript.